



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 27.11.2019

### **Bayerischer Verfassungsgerichtshof – Vorschlagsverfahren und Richterinnen- und Richterwahlkommission**

Die Richterinnen- und Richterwahlkommission nach § 38 Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags soll gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 3 Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) die Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs „vorbereiten“. Dazu wird durch die Staatsregierung für jede zu besetzende Stelle der Kommission genau eine Person vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist zuvor vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs nach Anhörung der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs der Staatsregierung unterbreitet worden. Die „Vorbereitung“ der Wahl erschöpft sich in der Richterinnen- und Richterwahlkommission in der wortlosen Zustimmung zu diesem einen Vorschlag. Die Wahl im Landtag findet ohne Aussprache statt. Ausschreibung und Bewerbung sind für diese Positionen nicht vorgesehen. Die Richterinnen- und Richterwahlkommission wird nicht über gegebenenfalls weitere für dieses Amt qualifizierte Richterinnen und Richter informiert.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Stelle in der Staatsregierung ist für den Vorgang der Entgegennahme des unterbreiteten Wahlvorschlags nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 VfGHG zuständig? ..... 3
- 1.2 Welche Stellen in der Staatsregierung werden über diesen Vorgang informiert und in den Vorgang eingebunden (bitte Verfahren detailliert erläutern)? .... 3
- 1.3 Welche Stelle in der Staatsregierung ist für die Übermittlung des Wahlvorschlags an den Landtag gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VfGHG zuständig? ..... 3
  
- 2.1 Welche Kontakte jeglicher Art (mündlich, schriftlich, formell, informell) hat es in den letzten zehn Jahren konkret zwischen dem Verfassungsgerichtshof und Stellen der Staatsregierung bezüglich der Wahl von berufsrichterlichen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs gegeben (bitte lückenlos aufschlüsseln nach Wahlvorgang und Art der Kontaktaufnahme, mindestens aber alle der Staatsregierung noch ermittelbaren und erinnerlichen Kontaktaufnahmen angeben)? ..... 4
- 2.2 Wie stellte sich der Ablauf in den letzten zehn Jahren konkret dar (Datum der Vorgänge und der Schriftstücke, Art der Kontaktaufnahme, Inhalt der Kontakte, befasste Personen usw.), wenn der Präsident des Verfassungsgerichtshofs der Staatsregierung einen Wahlvorschlag unterbreitete (bitte aufschlüsseln nach konkretem Wahlvorgang)? ..... 4
- 2.3 Gab es in den letzten zehn Jahren Kontaktaufnahmen des Verfassungsgerichtshofs zur Staatsregierung oder umgekehrt bezüglich des Wahlvorschlags noch vor der offiziellen Unterbreitung? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 3.1 Wurde der Staatsregierung in den letzten zehn Jahren jemals mehr als nur eine Person als mögliche Kandidatin oder Kandidat für eine neu zu besetzende Stelle durch den Verfassungsgerichtshof mündlich oder schriftlich genannt? ..... 4
- 3.2 Wurde der Staatsregierung in den letzten zehn Jahren jemals mitgeteilt, welche anderen Personen als die vorgeschlagene für diese Position fachlich infrage kommen würden? ..... 4
- 3.3 Wurde jemals nach der Kontaktaufnahme mit der Staatsregierung der Wahlvorschlag durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs geändert? ..... 4
4. Sieht die Staatsregierung im Ablauf der Vorbereitung der Wahl von berufsrichterlichen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs Verbesserungsmöglichkeiten? ..... 4

# Antwort

der Staatskanzlei  
vom 30.01.2020

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) bezieht sich auf die Wahlvorschläge für die berufsrichterlichen Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (BayVerfGH) gem. Art. 6 VfGHG innerhalb der vergangenen zehn Jahre. Im abgefragten Zeitraum wurden 36 Vorschläge des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs für die Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder zur Beschlussfassung innerhalb der Staatsregierung vorgelegt und anschließend dem Landtag übermittelt.

## **1.1 Welche Stelle in der Staatsregierung ist für den Vorgang der Entgegennahme des unterbreiteten Wahlvorschlags nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 VfGHG zuständig?**

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, 22 berufsrichterlichen Mitgliedern, 15 weiteren Mitgliedern und deren Vertretern (Art. 3 Abs.1 VfGHG). Der Präsident, die berufsrichterlichen Mitglieder und der aus diesen zu wählende erste und zweite Vertreter des Präsidenten werden vom Landtag auf die Dauer von acht Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig (Art. 4 Abs. 1 bzw. 3 VfGHG).

Wird die Wahl eines berufsrichterlichen Mitglieds wegen Ablaufs der Amtszeit oder aus sonstigen Gründen erforderlich, unterbreitet der Präsident des BayVerfGH der Staatsregierung nach Anhörung der berufsrichterlichen Mitglieder für jedes zu wählende berufsrichterliche Mitglied nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 VfGHG einen Wahlvorschlag. Innerhalb der Staatsregierung ist die Staatskanzlei für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Sitzungen und Beschlüsse des Ministerrates (§ 1 Abs. 1 Nr.1d Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung – StRGVV) und damit auch für die Entgegennahme des Wahlvorschlags zuständig.

## **1.2 Welche Stellen in der Staatsregierung werden über diesen Vorgang informiert und in den Vorgang eingebunden (bitte Verfahren detailliert erläutern)?**

## **1.3 Welche Stelle in der Staatsregierung ist für die Übermittlung des Wahlvorschlags an den Landtag gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VfGHG zuständig?**

Nach Eingang des Wahlvorschlags des Präsidenten des BayVerfGH in der Staatskanzlei wird die Behandlung in einer Sitzung des Ministerrats vorbereitet und der Vorschlag dem Ministerrat vorgelegt. Nach Beschlussfassung im Kabinett wird der Wahlvorschlag von der Staatsregierung dem Landtag übermittelt (Art. 6 Abs. 1 S. 2 VfGHG). Nach der Geschäftsverteilung innerhalb der Staatsregierung (s. o.) erfolgt die Übermittlung durch die Staatskanzlei.

- 2.1 Welche Kontakte jeglicher Art (mündlich, schriftlich, formell, informell) hat es in den letzten zehn Jahren konkret zwischen dem Verfassungsgerichtshof und Stellen der Staatsregierung bezüglich der Wahl von berufsrichterlichen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs gegeben (bitte lückenlos aufschlüsseln nach Wahlvorgang und Art der Kontaktaufnahme, mindestens aber alle der Staatsregierung noch ermittelbaren und erinnerlichen Kontaktaufnahmen angeben)?**
- 2.2 Wie stellte sich der Ablauf in den letzten zehn Jahren konkret dar (Datum der Vorgänge und der Schriftstücke, Art der Kontaktaufnahme, Inhalt der Kontakte, befasste Personen usw.), wenn der Präsident des Verfassungsgerichtshofs der Staatsregierung einen Wahlvorschlag unterbreitete (bitte aufschlüsseln nach konkretem Wahlvorgang)?**
- 2.3 Gab es in den letzten zehn Jahren Kontaktaufnahmen des Verfassungsgerichtshofs zur Staatsregierung oder umgekehrt bezüglich des Wahlvorschlags noch vor der offiziellen Unterbreitung?**

Die Einreichung des Wahlvorschlags des Präsidenten des BayVerfGH erfolgt schriftlich in der Staatskanzlei zur Vorbereitung der Beschlussfassung innerhalb der Staatsregierung (s. o.). Innerhalb des abgefragten Zeitraums gab es – soweit erinnerlich und recherchierbar – keine einschlägigen Kontakte zwischen der Staatsregierung und dem Präsidenten des BayVerfGH bezüglich der Wahl von berufsrichterlichen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs. Lediglich das (damalige) Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat im abgefragten Zeitraum wegen der Wahl von berufsrichterlichen Mitgliedern einmal im September 2011 schriftlich Kontakt mit dem Präsidenten des BayVerfGH aufgenommen. Hintergrund war ein Vorschlag des damaligen Amtschefs des Sozialministeriums zur Frauenförderung.

- 3.1 Wurde der Staatsregierung in den letzten zehn Jahren jemals mehr als nur eine Person als mögliche Kandidatin oder Kandidat für eine neu zu besetzende Stelle durch den Verfassungsgerichtshof mündlich oder schriftlich genannt?**
- 3.2 Wurde der Staatsregierung in den letzten zehn Jahren jemals mitgeteilt, welche anderen Personen als die vorgeschlagene für diese Position fachlich infrage kommen würden?**
- 3.3 Wurde jemals nach der Kontaktaufnahme mit der Staatsregierung der Wahlvorschlag durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs geändert?**
- 4. Sieht die Staatsregierung im Ablauf der Vorbereitung der Wahl von berufsrichterlichen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs Verbesserungsmöglichkeiten?**

Die Fragen 3.1–3.3 und 4 werden jeweils mit Nein beantwortet.